

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Punkt der 552. Sitzung des Bundesrates am 14. Juni 1985

A

Der federführende Rechtsausschuß (R) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,
zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 12 Abs. 2 GebrMG)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 12 Abs. 2
nach dem Wort "Beschwerderecht"
die Worte "gegen seine Beiordnung"
einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

Wi 2. Zu Artikel 1 Nr. 16 nach Buchstabe b (§ 13 Abs. 3 - neu -
GebrMG) und
Artikel 2 nach Absatz 9 (§ 15 Abs. 3 - neu - Patentgesetz)

a) In Artikel 1 Nr. 16 ist nach Buchstabe b folgender
Buchstabe c anzufügen:

'c) Nach Absatz 2 - neu - wird weiter folgender Absatz
angefügt:

"(3) Ein Rechtsübergang, die Erteilung einer Lizenz
oder die Einräumung eines darauf gerichteten Op-
tionsrechts berührt nicht Lizenzen, die Dritten
vorher erteilt worden sind oder von Dritten auf
Grund eines vorher entstandenen Optionsrechts erwor-
ben werden."

b) In Artikel 2 ist nach Absatz 9 folgender Absatz 10
anzufügen:

'(10) In § 15 des Patentgesetzes in der Fassung der
Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1)
wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Ein Rechtsübergang, die Erteilung einer Lizenz
oder die Einräumung eines darauf gerichteten
Optionsrechts berührt nicht Lizenzen, die Dritten
vorher erteilt worden sind oder von Dritten auf
Grund eines vorher entstandenen Optionsrechts
erworben werden."

(noch Ziff. 2)

Begründung zu a) und b):

Da eine Änderung des Patentgesetzes in nächster Zeit nicht ansteht, sind bei dieser Gelegenheit die nachteiligen Konsequenzen einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH-GRUR 1982, 411) zu beseitigen. Dieses Urteil stellt fest, daß entgegen der bisherigen Praxis eine einfache Lizenz dann wegfällt, wenn ein Schutzrecht übertragen wird. Während sich große Unternehmen möglicherweise noch durch andere Vertragsformulierungen helfen können, verfügen kleine und mittlere Unternehmen in der Regel nicht über den entsprechenden juristischen Sachverstand, um dieses Problem zu lösen. Eine gesetzgeberische Lösung, um die frühere gängige Praxis, die auch einem starken Bedürfnis der Wirtschaft entspricht, wiederherzustellen, ist somit geboten. Dieselbe Konsequenz, wie sie für das Patentgesetz notwendig erscheint und im Europäischen Gemeinschaftspatentübereinkommen bereits vollzogen ist, muß auch für das Gebrauchsmustergesetz gezogen werden.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 19 Abs. 2 Satz 1 GebrMG)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 19 Abs. 2 Satz 1 nach den Worten "der sachlichen Förderung" die Worte "oder schnelleren Erledigung" einzufügen.

Begründung:

Grund für eine Konzentration der Verfahren kann auch die Absicht sein, die Verfahren schneller zu erledigen (vgl. § 58 GVG, § 14 Abs. 2 AGB-Gesetz).

Wi 4. Zu Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b
Gebührennummer 122.102

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die für die weitere Verlängerung der Schutzdauer eines Gebrauchsmusters vorgesehene Gebühr in Höhe von 600 DM ermäßigt werden kann, um dem Unterschied in der wirtschaftlichen Bedeutung von Patenten und Gebrauchsmustern besser Rechnung zu tragen. Für eine Ermäßigung spricht auch, daß die mit dem Gesetzentwurf eröffnete Möglichkeit der Verlängerung der Schutzdauer um 2 Jahre vor allem Einzelerfindern und kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen soll.

R 5. Zu Artikel 4 Nr. 1

In Artikel 4 Nr. 1
ist die Angabe "§ 5 Abs. 1 und 2"
durch die Angabe "§ 5"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 5 hat lediglich zwei Absätze.

B

6. Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat,
gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grund-
gesetzes keine Einwendungen zu erheben.